

Rubrik: Politische Rechte

Unterrubrik: Wahlen

Publikationsdatum: KABBL 27.04.2026

Öffentlich einsehbar bis: 27.04.2028

Meldungsnummer: PL-BL10-0000000080

Publizierende Stelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Weisungen der Landeskanzlei für die Ersatzwahl einer Regierungsrätin bzw. eines Regierungsrats vom 14. Juni 2026

Titel der Wahl

Weisungen der Landeskanzlei für die Ersatzwahl einer Regierungsrätin bzw. eines Regierungsrats vom 14. Juni 2026

Datum der Wahl

14.06.2026

Weisungen

1 Rechtsgrundlagen

1.1 §§ 21–23, 25, 27 und 43 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)

1.2 Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 01.05.2025, SGS 120)

1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (Stand 01.01.2024, SGS 120.11)

1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)

1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)

2 Verfahren

2.1 Die Wahl des Regierungsrats erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Stille Wahl ist nicht möglich.

2.2 Gemäss § 27a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) erhalten die Stimmberechtigten ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahlgang der Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 und 33a Abs. 1 bis 3 GpR mitgeteilt worden sind.

3 Wahlberechtigung

3.1 Wahlberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die am 14. Juni 2026:

- das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
- nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und
- im Stimmregister einer Baselbieter Gemeinde eingetragen sind.

3.2 Eintragungen ins Stimmregister sind bis zum 5. Tag vor dem Wahltag, d. h. bis **9. Juni 2026**, vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

4 Wählbarkeit

4.1 Wählbar sind alle Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft.

5 Versand des Wahlmaterials durch die Gemeinden

5.1 Die Landeskanzlei lässt einen Wahlzettel mit einer kurzen Wahlanleitung und ein amtliches Informationsblatt (siehe Ziffer 2.2) drucken und den Gemeinden zustellen.

5.2 Die Stimmrechtsausweise und die Wahlunterlagen dürfen **frühestens am Montag, 18. Mai 2026**, und müssen **spätestens am Samstag, 23. Mai 2026**, durch die Gemeinden den Stimmberechtigten zugestellt werden.

5.3. Die Stimmrechtsausweise und Wahlunterlagen der Auslandschweizerinnen und -schweizer und auf spezielles Gesuch hin anderer, im Ausland weilender Stimmberechtigter dürfen frühestens **ab Montag, 4. Mai 2026**, versandt werden.

6 Stimmabgabe

6.1 Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz, d. h. am Ort der Eintragung ins Stimmregister ausgeübt.

6.2 Die persönliche Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten erfolgt im Wahllokal ihrer Gemeinde. Die Stimmabgabe ist durch mindestens 2 Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen. Während der Stimmabgabe ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, solche Personen wegzuweisen.

6.3 Die briefliche Stimmabgabe kann durch Abgabe der Stimmunterlagen in der Gemeindekanzlei oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift der stimmberechtigten Person versehen ist. Das Antwortkuvert muss **bis zur Öffnung des Wahllokals am Wahlsonntag** bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

7 Ermittlung der Resultate

7.1 Für die Ermittlung der Wahlresultate wird auf die Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden (www.bl.ch: Organisation > Besondere Behörden > Landeskanzlei > Politische Rechte > Abstimmungen und Wahlen in den Gemeinden: Wahlbüros Handbuch Arbeiten in den Wahlbüros) hingewiesen.

8 Ergebnisse

8.1 Die Wahlergebnisse werden durch die Wahlbüros nach deren Ermittlung direkt in sesamvote eingegeben und für den Kanton definitiv gesetzt und damit freigegeben.

8.2 Die Wahlbüros haben die Wahlergebnisse ihrer Gemeinde unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 12) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

8.3 Die Wahlergebnisse werden durch die Landeskanzlei aufgrund der von den Gemeindewahlbüros übermittelten Daten ermittelt, im Amtsblatt veröffentlicht und dem Landrat zur Erhaltung unterbreitet.

9 Protokolle

9.1 Über das Ergebnis der Ermittlung hat jedes Gemeindewahlbüro ein Protokoll im Doppel (Ablage bei den Akten des Wahlbüros und Versand an die Landeskanzlei) anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle werden am Ende der Resultatermittlung aus sesamvote ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

9.2 **1 Protokollexemplar** ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des jeweiligen Wahlbüros, bis spätestens **Dienstag, 16. Juni 2026, 12 Uhr**, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokolldoppel ist für den Aushang in der jeweiligen Gemeinde zu verwenden und nach der Erhaltung der Wahl bei den Akten des Wahlbüros aufzubewahren.

10 Aufbewahrung Wahlzettel, Stimmrechtsausweise

10.1 Die Wahlzettel und die Stimmrechtsausweise sind von den Gemeinden unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Wahlergebnisses (Erhaltung) durch den Landrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses im Amtsblatt zu vernichten.

10.2 Die Landeskanzlei behält sich vor, mit den Wahlbüros in Kontakt zu treten, um im Falle einer notwendigen Nachzählung die Wahlzettel in der Gemeinde abzuholen oder vom Wahlbüro nach Liestal bringen zu lassen.

11 Nachwahl

11.1 Führt die Ersatzwahl des Regierungsrats vom **14. Juni 2026** nicht zu einem abschliessenden Ergebnis, d. h., erreicht nicht 1 wählbare Person das Absolute Mehr, findet am **27. September 2026** die Nachwahl statt, bei der das Relative Mehr gilt.

11.2 Für die Nachwahl können Wahlvorschläge zuhanden des Informationsblatts bis zum 8. Tag nach dem Wahltag, d. h. bis zum **22. Juni 2026, 12 Uhr**, eingereicht werden.

11.3 Für die Durchführung der Nachwahl gilt diese Weisung sinngemäss. Der von der Landeskanzlei erstellte Wahlzettel inkl. amtlichem Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis und einem Stimmzettelkuvert den Stimmberechtigten durch die Gemeinde zwischen dem **31. August 2026 bis spätestens 5. September 2026** zuzustellen.

12 Beschwerden

12.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, dem Regierungsrat **eingeschrieben** einzureichen.

12.2 In der Beschwerdebeurteilung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.